

Informationen zur Beihilfe



Heilbehandlungen gemäß § 22 BVO Rh.-Pf.

Stand: September 2011

Heilbehandlungen gemäß § 22 BVO Rh.-Pf.

Definition

Unter Heilbehandlungen sind insbesondere Maßnahmen zu verstehen, die von außen auf den Körper einwirken wie z. B. Massagen, Bestrahlung, Krankengymnastik, Bewegungs-, Beschäftigungs-, und Sprachtherapie.

Zur Heilbehandlung gehören auch ärztlich verordnete Bäder - ausgenommen Saunabäder und Aufenthalte in Mineral- oder Thermalbädern außerhalb einer Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur.

Grundsatz

Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen die Kosten für eine vom **Arzt schriftlich angeordnete** Heilbehandlung und die dabei verbrauchten Stoffe nach Maßgabe der Anlage 3 zu § 22 BVO.

Durchführung

Die Durchführung dieser Heilbehandlungen obliegt in der Regel den Angehörigen der sog. Heilhilfsberufe. Als Heilhilfsberufe werden beihilferechtlich anerkannt: Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten, Ergotherapeuten, Krankengymnasten, Logopäden, Masseur, Physiotherapeuten, medizinische Bademeister oder Podologen.

Rehasport /Behindertensport

Aufwendungen für die Teilnahme am Behindertensport unter ärztlicher Überwachung sind beihilfefähig, sofern eine ärztliche Verordnung vorliegt und der Sport in den dafür besonders eingerichteten Behindertensportgemeinschaften durchgeführt wird. Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit ist ebenfalls, dass die Übungen unter Anleitung eines Angehörigen der Heilhilfsberufe (z.B. Krankengymnasten, Physiotherapeuten) durchgeführt werden.

Orientierungs- und Mobilitätstraining für Blinde

Zu den beihilfefähigen Kosten gehören auch solche aus Anlass eines Mobilitätstrainings für Blinde. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten für die Unterweisung im Gebrauch der Gegenstände sind nach § 34 Abs. 1 BVO sowie der Anlage 4 Abschnitt I.2 zu § 34 BVO beihilfefähig. Die entstandenen Aufwendungen sind durch eine Rechnung einer Blindenorganisation nachzuweisen. Ersatzweise kann auch eine unmittelbare Abrechnung durch den Mobilitätstrainer akzeptiert werden, falls dieser zur Rechnungsstellung gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen berechtigt ist.

Angemessenheit der Aufwendungen

Die Angemessenheit der von Heilbehandlern in Rechnung gestellten Beträge richtet sich nach Anlage 3 - Beihilfefähigkeit und Angemessenheit von Heilbehandlungen – zu § 22 Abs. 1 Satz 1 BVO.

Wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden

Aufwendungen für wissenschaftlich nicht anerkannte Heilbehandlungen sind grundsätzlich von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen, da sie für eine Erfolg versprechende Behandlung einer Krankheit nicht als notwendig angesehen werden.

Nicht beihilfefähige Aufwendungen

Kurs- bzw. Teilnehmergebühren für Gesundheitskurse, Kurse zur Gewichtsreduktion, Kurse zur Entspannung und dergleichen sind grundsätzlich nicht beihilfefähig.

Alle derartigen Behandlungen, die ohne die o. g. Voraussetzungen durchgeführt werden, z. B. in Volkshochschul- und Krankenkassenkursen, sind der Prophylaxe zuzuordnen und können beihilfenrechtlich nicht anerkannt werden

Zu den von Sportvereinen erhobenen Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Versicherungsbeiträgen können keine Beihilfen gezahlt werden, da solche Kosten der allgemeinen Lebenshaltung zuzurechnen sind.

Leistungsverzeichnis

[Mehr Info >>](#)

Rechtliche Hinweise

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur Beihilfe geben.

Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht der umfangreichen Bestimmungen geben kann. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.


Impressum**Herausgeber:**


Rheinische Versorgungskassen

Adresse:

Rheinlandhaus
Mindener Straße 2
50679 Köln

 www.versorgungskassen.de

 info@versorgungskassen.de

 (0221) 82 73-0

Ansprechpartnerin:

Bianka Fehr

 (0221) 82 73-44 88

 (0221) 82 84-36 86

 beihilfen@versorgungskassen.de